

Anzahlung

Bei Eintritt in die Kurhaus Seeblick AG ist als Sicherstellung ein Zahlungsbetrag von CHF 6000 zu leisten. Diese Zahlungsleistung wird nicht verzinst. Die Bewohnerin, der Bewohner ist damit einverstanden, dass bei Beendigung des Pensionsvertrages noch offenstehende Verpflichtungen mit der Anzahlung verrechnet werden.

Nach Beendigung des Pensionsvertrages wird die Anzahlung oder ein nach allfälliger Verrechnung resultierender Überschuss an die Anspruchsberechtigten überwiesen.

Heimaufenthalt

Die Kosten des Heimaufenthaltes setzen sich aus drei Komponenten zusammen: Aufenthaltstaxe, Pflege- und Betreuungstaxe. Die Aufenthaltstaxe unterscheidet sich je nach Heim und ist abhängig von Grösse und Ausstattung des Zimmers. Die Pflorgetaxe ist abhängig von der Pflegebedürftigkeit und wird anhand eines Standardisierten Erfassungssystem (BESA) errechnet.

Die Bezahlung des Heimaufenthaltes ist zu einem grossen Teil aus eigenen finanziellen Mitteln zu bestreiten. Dies bedeutet, dass die Heimkosten in erster Linie aus dem persönlichen Renteneinkommen (AHV und Pensionskasse) und, sofern vorhanden aus dem Vermögen getragen werden müssen.

Ergänzungsleistung

Reichen die Einkünfte zur Bezahlung der Heimkosten nicht mehr aus, ist eine Anmeldung für Ergänzungsleistungen zur AHV in Betracht zu ziehen. Sollte ein Anspruch auf Ergänzungsleistung bestehen, so deckt dies die Differenz zwischen den, der heimbewohnenden Person in Rechnung gestellten, effektiven Heimkosten und deren eigenen finanziellen Mitteln (Reineinkommen, allfälliges Vermögen etc.).

<https://www.was-luzern.ch/ergaenzungsleistungen-el>

Wer seinen Anspruch auf eine Ergänzungsleistung geltend machen will, muss sich bei der zuständigen Stelle für Ergänzungsleistung melden. Die Anmeldung ist an die AHV-Zweigstelle am Wohnort einzureichen.

Antragstellung durch den Bewohnenden oder dessen Stellvertreter.

Gesetzliche Sozialhilfe

Je nach Situation des betroffenen Bewohnenden kann es in Ausnahmefällen vorkommen, dass die eigenen finanziellen Mittel sowie die oben erwähnten verschiedenen Finanzierungshilfen die Kosten nicht abzudecken mögen. In diesem Fall stellt sich die Frage der gesetzlichen Sozialhilfe. Entsprechende Auskünfte erteilt Ihnen das Sozialamt Ihrer Wohnortgemeinde.

Pflegekosten

Die Krankenversicherer leisten aus der Grundversicherung einen Beitrag an die Pflegekosten. Die Kurhaus Seeblick AG fordert diese Kostenbeteiligung bei Versicherern (mit welcher ein Vertrag besteht) und dem Restfinanzierer (Gemeinde oder Kanton) ein.

1.3.1 Finanzierung

Befreiung von den Radio- und Fernsehgebühren (Serafe)

Wer in einem Kollektivhaushalt lebt, zahlt keine individuellen Radio- und Fernsehgebühren. Die jeweilige Institution bezahlt die Gebühren. Als Kollektivhaushalte gelten unter anderem Alters- und Pflegeheime.

Beratung

Die Pro Senectute Fachstellen für Altersfragen stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung. Sie helfen Ihnen gerne, die entsprechenden Leistungen zu beantragen und informiert Sie über die Auswirkungen der Heimkosten auf die Steuern.

Gerne geben wir Ihnen bei Fragen zur Finanzierung weitere Auskunft.